

kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz **Statuten**

1 Grundlagen

Name, Sitz und Rechtsnatur

Art. 1

¹ Unter dem Namen

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

nachstehend Verband genannt,

besteht ein nicht profitorientierter, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

- Kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz ist der gesamtschweizerische Verband der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.
- Der Sitz des Verbands befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. Zweigniederlassungen sind möglich.

Grundsatz

Art. 2

Der Verband orientiert sich bei all seinen T\u00e4tigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes.

Zweck

Art. 3

- Der Verband f\u00f6rdert verschiedene Formen der familien- und schulerg\u00e4nzenden Kinderbetreuung.
- Er unterstützt seine Mitglieder bei deren Aufgabenerfüllung.
- ³ Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Sozialpartnern.

Aufgaben

Art. 4

- Generell: Der Verband
 - a. unterstützt den qualitativen und quantitativen Ausbau familien- und schulergänzender Kinderbetreuungsangebote in der Schweiz
 - b. fördert die Professionalisierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
 - c. vertritt bildungs- und berufspolitische Themen
 - d. definiert Qualitätsstandards der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und setzt sich für die Umsetzung ein
 - e. ist Kompetenzzentrum für Fragen und Themenstellungen zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
 - f. arbeitet vernetzt und pflegt die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

- g. setzt sich für geeignete gesetzliche, finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ein.
- h. pflegt den Kontakt und führt Verhandlungen über (regionale und nationale) Verträge mit Sozialpartnern.
- Gegenüber den Mitgliedern: Der Verband
 - a. vertritt die Interessen der Mitglieder auf allen politischen Ebenen.
 - b. berät und unterstützt die Mitglieder in fachlichen, rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Belangen
 - publiziert Informationen, die den Mitgliedern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen
 - d. fördert die branchenspezifische Aus- und Weiterbildung
 - e. unterstützt die Mitglieder mit Weiterbildungsangeboten und weiteren Dienstleistungen und Produkten
 - f. fördert die Kooperation und den Austausch der Mitglieder untereinander und zu den Behörden.

2 Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 5

Der Verband kennt zwei Mitgliederkategorien: Aktivmitglieder und Passivmitglieder.

2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Dazu gehören:

- Träger von familien- und/oder schulergänzender Betreuung
- Fachorganisationen und kommunale oder kantonale Fachstellen, die in der familien- und schulergänzenden Betreuung tätig sind, die Ziele des Verbandes unterstützen und dessen Grundsätze anerkennen. Diese werden "Fachorganisationen" genannt.
- 3 Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

4 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie natürliche Personen, die am Verbandszweck interessiert und mit den Prinzipien des Verbandes einverstanden sind.

5 Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Beitritt

Art. 6

- Die Aufnahme eines Aktivmitglieds erfolgt nach Überprüfung des schriftlichen Antrags durch die Geschäftsstelle und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags.
- Die Mitgliedschaft eines Passivmitglieds wird durch die Zahlung des Mitgliederbeitrags wirksam.

Austritt

Art. 7

- ¹ Ein Austritt eines Aktivmitglieds ist mit einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende Jahr möglich.
- Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Eine Passivmitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlung des in Rechnung gestellten Mitgliederbeitrags rückwirkend auf den Beginn des Beitragsjahres.

Ausschluss

Art. 8

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes verstösst, diesen schädigt, die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr erfüllt oder trotz Aufforderungen seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nicht nachkommt.

Mitgliederbeitrag

Art. 9

- Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung jährlich für das Folgejahr festgelegt.
- Die Mitgliederbeiträge k\u00f6nnen je nach Betreuungsform, Leistungskategorie und Region unterschiedlich sein.
- ⁴ Sie sind in einem Reglement festgehalten.

Haftung

Art. 10

- Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.
- Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge noch auf das Verbandsvermögen.

3 Organisation

Organe

Art. 11

- ¹ Die Aufgaben des Verbands werden von folgenden Organen besorgt:
 - I. Delegiertenversammlung
 - II. Regionalversammlungen
 - III. Vorstand
 - IV. Kommissionen, Arbeitsgruppen und Versammlungen
 - V. Geschäftsstelle
 - VI. Externe Revisionsstelle.

I Delegiertenversammlung

Aufgaben und Befugnisse

Art. 12

- Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Protokolls
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c. Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - d. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten (im Folgenden "Präsidium" genannt), des übrigen Vorstands und der Revisionsstelle
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, der Delegierten und der Organe
- g. Beschlussfassung über Verträge mit den Sozialpartnern auf nationaler Ebene
- h. Beschlussfassung über Verträge mit den Sozialpartnern auf regionaler und kommunaler Ebene, auf Antrag der betroffenen Mitglieder bzw. der entsprechenden Regionalversammlung oder GAV-Versammlung
- i. Änderung der Statuten.
- Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Auflösung des Verbands oder dessen Zusammenschluss mit anderen Organisationen.

Ordentliche Versammlung

Art. 13

- Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt.
- ² Das Präsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium, leitet die Versammlung.
- ³ Sie wird vom Vorstand mindestens 40 Kalendertage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.
- Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen durch die jeweiligen Delegierten bis spätestens 14 Kalendertage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Versammlung

Art. 14

- ¹ Die ausserordentliche Versammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- ² Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens 26 Delegierte diese verlangen.
- ³ Es gelten die gleichen Fristen wie für die ordentliche Versammlung.

Delegierte

Art. 15

- Die Mitglieder entsenden Delegierte der sieben Regionalversammlungen in die Delegiertenversammlung.
- ² Jede/r Delegierte/r hat eine Stimme.
- ³ Eine Delegiertenstimmvertretung ist nicht möglich.
- Die Delegierten vertreten die Entscheide der Regionalversammlungen und stimmen im Interesse der Regionalversammlung.

Zuteilung der Delegierten

Art. 16

- Die Anzahl an Delegiertenstimmen beträgt 50.
- Der Vorstand bestimmt alle zwei Jahre die Zuteilung der Stimmrechte auf die Regionalversammlungen.
- Die Zuteilung an die sieben Regionalversammlungen gestaltet sich wie folgt:
 - a. Jede Region erhält mindestens 3 Delegiertenstimmen.
 - b. Die restlichen Delegiertenstimmen werden anhand der gesamten Angebotsgrösse der Aktivmitglieder in der Region zugeteilt.

Beschlussfassung

Art. 17

- Die Delegiertenversammlung beschliesst und wählt mit relativem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.
- ² Für Statutenänderungen und für eine Verbandsauflösung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

³ Für die Zusammenführung mit anderen Organisationen bedarf es einer 3/4-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

Protokoll

Art. 18

- Über die an der Delegiertenversammlung verfassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen wird ein Protokoll erstellt.
- Das Protokoll ist von allen Mitgliedern einsehbar.

II Regionalversammlungen

Regionen

Art. 19

- Der Verband bestimmt sieben Regionen.
- Diese decken folgende Gebiete ab:
 - a. Französisch sprachige Schweiz (FR, GE, JU, NE, VD, VS, BE)
 - b. Italienisch sprachige Schweiz (TI, GR)
 - c. Deutschsprachiges Mittelland (BE, FR, VS)
 - d. Zentralschweiz (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG)
 - e. Zürich (ZH)
 - f. Nordwestschweiz (AG, BL, BS, SO)
 - g. Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein (Al, AR, GL, GR, SG, SH, TG, FL)
- Die Regionen sind im Verband mittels Regionalversammlung vertreten.
- Jedes Aktivmitglied gehört einer Regionalversammlung an.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 20

- Die Regionalversammlungen haben folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
 - b. Stellen von Anträgen an den Vorstand und die Delegiertenversammlung
 - Stellung von Anträgen zuhanden der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung über Verträge mit den Sozialpartnern, deren Geltungsbereich mit der Zuständigkeit der Regionalversammlung deckungsgleich ist
 - d. Rekrutierung und Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten
 - e. Diskussion und Koordination der Planung und Umsetzung der Verbandszwecke in den Kantonen/Regionen
 - f. Vernetzung der Mitglieder untereinander.
- Es können vom Verband weitere Aufgaben an die Regionalversammlungen übertragen werden.
- Die Regionalversammlung kann für die jeweilige Region ausschliesslich geltende Beschlüsse fällen, sofern sie mit dem Verbandszweck übereinstimmen und den Mitgliedern der anderen Regionen keine Nachteile in Bezug auf die Mitgliedschaft entstehen.

Versammlung

Art. 21

- Es findet jährlich mindestens eine Regionalversammlung statt.
- Die Regionalversammlung findet mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung statt.
- Die Organisation und Durchführung der Regionalversammlungen wird von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Die Geschäftsstelle kann die Aufgabe an Dritte delegieren.

- Sie wird von der Geschäftsstelle mindestens 20 Kalendertage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.
- Anträge der Mitglieder werden in der Regionalversammlung behandelt und müssen bis spätestens 10 Kalendertage vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
- ⁶ Über die an der Regionalversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern spätestens 20 Kalendertage nach der Versammlung zugestellt.

Stimmrecht

Art. 22

- Jedes Aktivmitglied hat für Wahlen und Abstimmungen an der Regionalversammlung eine Stimme. Eine Stimmvertretung durch ein anderes Aktivmitglied ist zulässig. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.
- Die Regionalversammlung beschliesst und wählt mit relativem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

III Vorstand

Zusammensetzun g und Amtsdauer

Art. 23

- Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.
- Der Vorstand regelt seine Organisation im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- Die Amtsdauer für ein Vorstandsmitglied beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- Die Amtszeit für den Vorstand ist auf 12 Jahre beschränkt.
- ⁵ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Die Geschäftsstelle ist gemäss Geschäftsordnung an den Vorstandssitzungen vertreten.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

- Der Vorstand führt alle Geschäfte des Verbands, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. die strategische Führung des Verbands
 - b. den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. die Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
 - d. den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - e. den Einsatz von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, die Genehmigung derer Reglemente sowie die Vorbereitung und Durchführung der ersten GAV-Versammlung
 - f. die Verabschiedung des Budgets und der Jahresplanung
 - g. den Erlass von Richtlinien und Reglementen für die Geschäftsstelle
 - h. die Aufsicht über die Geschäftsstelle

Einberufung

Art. 25

- Das Präsidium beruft die Vorstandssitzung ein, so oft die Geschäfte es erfordern.
- Jedes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Geschäfte verlangen.

Durchführung

Art. 26

- Das Präsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium, führt den Vorsitz.
- Der Vorstand kann Vorstandsgeschäfte an ein einzelnes Vorstandsmitglied oder an einen Ausschuss delegieren.
- Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- ⁴ Zur Beschlussfassung bedarf es des relativen Mehrs der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- Über die an der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen nach der Versammlung zugestellt wird. Binnen 10 Tagen nach Zustellung können Beschlüsse beanstandet werden, danach gelten sie als genehmigt.
- ⁶ Zirkularbeschlüsse sind zulässig und werden im nächsten Protokoll festgehalten.

IV Kommissionen, Arbeitsgruppen und Versammlungen

Emennung Kommissionen, Arbeitsgruppen und Versammlungen

Art. 27

- Der Vorstand kann:
 - a. Ständige Kommissionen
 - b. Arbeitsgruppen
 - c. Versammlungen einsetzen.
- Die Geschäftsstelle kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Für die Entschädigung der Kommissionen und Arbeitsgruppen besteht ein Reglement.

Art. 27.1

Beschlüsse über regionale oder kommunale Verträge mit den Sozialpartnern

- Sofern der Geltungsbereich eines Vertrags mit Sozialpartnern weder die ganze Schweiz erfasst noch deckungsgleich mit der Zuständigkeit einer Regionalversammlung ist (Art. 20 Abs. 1 lit. c), wird eine GAV-Versammlung eingesetzt. Diese besteht aus allen von einem Vertrag mit Sozialpartnern betroffenen Mitgliedern und hat die Kompetenz zum Antrag an die Delegiertenversammlung über die Beschlussfassung zu einem Vertrag mit Sozialpartnern.
- Die Organe der GAV-Versammlung sind:
 - das Plenum der GAV-Versammlung
 - das Komitee der GAV-Versammlung
- ³ Das Plenum ist das oberste Organ der GAV-Versammlung. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme.
- ⁴ Für ihre Geschäftsführung hat jede GAV-Versammlung ein Reglement aufzustellen, das dem Vorstand zur Genehmigung sowie zur Änderung vorzulegen ist.
- Vorbehaltlich einer anderweitigen reglementarischen Bestimmung fasst das Plenum der GAV-Versammlung ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

V Geschäftsstelle

Geschäftsstelle

Art. 28

Der Verband führt eine Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle arbeitet nach dem Modell der Holacracy und führt die operativen Geschäfte des Verbandes selbstorganisiert

VI Revisionsstelle

Revisionsstelle

Art. 29

- Als Revisionsstelle wird eine externe Revisionsstelle, die im Sinne von Art. 727a OR befähigt ist, gewählt.
- Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

4 Finanzierung / Mittel des Verbands

Finanzierung

Art. 30

- Der Verband finanziert sich durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Erlöse aus Dienstleistungen und Produkten
 - c. Öffentliche Finanzierungsbeiträge
 - d. Zuwendungen Dritter
- ² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 Unterschriftenregelung

Unterschriftenregelung

Art. 31

- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband erfolgt mit Kollektivunterschrift zu zweien. Unterschriftsberechtigt sind das Präsidium, Vizepräsidium, sowie Personen der Geschäftsstelle gemäss Unterschriftenreglement.
- Für operative Geschäfte kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen, wobei das Prinzip der Kollektivunterschrift eingehalten werden soll.
- ³ Der Vorstand erlässt ein Unterschriftenreglement.

6 Schlussbestimmungen

Verwendung Verbandsvermög en

Art. 32

- ¹ Bei einer Fusion geht das Verbandsvermögen über in die neue Organisation.
- Bei Auflösung des Verbands wird das Verbandsvermögen nach Abzug aller Kosten einer Organisation mit ähnlichem und gemeinnützigem Zweck gespendet.

Inkrafttreten

Art. 33

Mit der Annahme dieser Statuten durch die Delegierten- und Mitgliederversammlungen vom 22. November 2013 treten diese Statuten per sofort in Kraft.

Zürich, 27. Juni 2023

Präsidentin kibesuisse

Franziska Roth

Vize-Präsidentin kibesuisse

Alexia Rambossor

Anhang 1:

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. November 2013 von den Delegierten verabschiedet.

Übersicht Statutenanpassungen

Element	Beschluss	Inkraft- treten	Änderung
Artikel 5.2.	4.4.2014	4.4.2014	ergänzt
Artikel 9, Abs 3 und 4	27.3.2015	27.3.2015	ergänzt
Artikel 31, Abs 1	27.3.2015	27.3.2015	angepasst
Artikel 1, Abs 2	4.4.2019	4.4.2019	Ergänzung
Artikel 4, Abs 2	4.4.2019	4.4.2019	Anpassung Formulierung
Artikel 5, Abs 2	4.4.2019	4.4.2019	Anpassung Formulierung
Artikel 13, Abs 1	4.4.2019	4.4.2019	Fristenänderung
Artikel 13, Abs 4	4.4.2019	4.4.2019	Anpassung (Präzisierung)
Artikel 16, Abs 2	4.4.2019	4.4.2019	Anpassung (Abstimmung mit Delegiertenreglement)
Artikel 17, Abs 1	4.4.2019	4.4.2019	Anpassung (Präzisierung welches Mehr gilt und Stimmengleichheit)
Artikel 20, Abs 1, 2	4.4.2019	4.4.2019	Neugliederung (vorher Artikel 21 Abs 2, 3; neu Artikel 20)
Artikel 20, Abs 3	4.4.2019	4.4.2019	Ergänzung
Artikel 21, Abs 4, 5, 6	4.4.2019	4.4.2019	Ergänzung
Artikel 22, Abs 1	4.4.2019	4.4.2019	Neugliederung (vorher Artikel 20, neu Artikel 22)
Artikel 22, Abs 2	4.4.2019	4.4.2019	Ergänzung (bezüglich Beschlussfassung)
Artikel 22 bis 26	4.4.2019	4.4.2019	Neunummerierung, da Artikel eingefügt wurde (neu Artikel 23 bis 27)
Artikel 26, Abs 5	4.4.2019	4.4.2019	Anpassung (Präzisierung welches Mehr gilt)
Artikel 28 (Mandatierte Zusammenschlüsse)	4.4.2019	4.4.2019	Streichung
Artikel 30, Abs 2	4.4.2019	4.4.2019	Anpassung
Artikel 6, Abs 1	23.6.2020	23.6.2020	Anpassung
Artikel 10, Abs 1	23.6.2020	23.6.2020	Präzisierung
Artikel 23, Abs 6	23.6.2020	23.6.2020	Anpassung
Artikel 24, Abs 2 b	23.6.2020	23.6.2020	Löschung (Wort Aufnahme)
Artikel 24, Abs 2 g	23.6.2020	23.6.2020	Löschung (Genehmigung des Organigramms)
Artikel 24, Abs 2 i	23.6.2020	23.6.2020	Löschung ganzer Abs
Artikel 25, Abs 2	23.6.2020	23.6.2020	Anpassung
Artikel 26, Abs 2	23.6.2020	23.6.2020	Löschung ganzer Abs

Artikel 26, Abs 5	23.6.2020	23.6.2020	Neuer Abs
Artikel 28, Abs 2	23.6.2020	23.6.2020	Anpassung
Artikel 31, Abs 1, 2	23.6.2020	23.6.2020	Anpassung
Artikel 31, Abs 3	23.6.2020	23.6.2020	Ergänzung
Artikel 3, Abs 3	27.6.2023	27.6.2023	Ergänzung
Artikel 4, Abs 1 h	27.6.2023	27.6.2023	Ergänzung
Artikel 5, Abs 2	27.6.2023	27.6.2023	Anpassung
Artikel 8, Abs 1	27.6.2023	27.6.2023	Ergänzung
Artikel 11, Abs 1 IV.	27.6.2023	27.6.2023	Ergänzung
			(Versammlungen)
Artikel 12, Abs 1	27.6.2023	27.6.2023	Ergänzung (g und h) und
			Neunummerierung
Artikel 20, Abs 1	27.6.2023	27.6.2023	Ergänzung (c) und
			Neunummerierung
Artikel 24, Abs 2 e	27.6.2023	27.6.2023	Ergänzung
Abschnitt IV	27.6.2023	27.6.2023	Ergänzung
			Versammlungen
Artikel 27, Abs 1 c	27.6.2023	27.6.2023	Ergänzung
Artikel 27.1	27.6.2023	27.6.2023	Ergänzung (Beschlüsse
			über regionale oder
	1		kommunale Verträge mit
			den Sozialpartnern)